

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie für alle gegenüber dem Gast erbrachten Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei §540 Abs. 1S.2 BGB abbedungen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung des Abschlussvertreters, Verjährung

1. Der Vertrag kommt in der Regel durch die Annahme des schriftlichen Übernachtungsangebotes des Hotels mittels Gegenzeichnung und Rücksendung des zugesandten Vertragsformulars durch den Gast zustande. Dem Hotel steht es frei – in besonderen Fällen gescheiterter Übermittlungsversuche der schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien, bei kurzfristigen Zimmerbuchungen oder persönlichen Anfragen im Hotel – die Annahme der dann als Antrag des Gastes zu wertenden Reservierungsanfrage mündlich zu erklären.
2. Die Vertragsparteien sind das Hotel und der Gast.
3. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
4. Soweit das Hotel im Rahmen des Vertragsverhältnisses Werkleistungen erbringt oder mit dem Gast Verträge über die Lieferung neu hergestellter Sachen abschließt, verjähren eventuelle Ansprüche wegen Mängeln mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für alle übrigen Ansprüche des Gastes beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate. Vorstehendes gilt nicht im Falle einer Haftung des Hotels für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Fälligkeit, Abrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die dem Gast vereinbarten Leistungen (Anzahl der gebuchten Zimmer und sonstige Leistungen) zu erbringen. Der Gast erwirbt grundsätzlich keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Hiervon abweichende schriftliche Übereinkünfte bleiben vorbehalten. Sollten vereinbarte bestimmte Zimmer oder Räumlichkeiten nicht verfügbar sein, ist das Hotel verpflichtet sich um gleichwertigen Ersatz – auch außerhalb des Hauses, soweit dies zumutbar ist – zu bemühen. Das Hotel ist von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, ohne Setzung einer Nachfrist, wenn der Gast nicht bis spätestens 18:00 Uhr an vereinbarten Anreisetag mitteilt, dass er verspätet anreist oder zum vereinbarten Anreisetag nicht erscheint.
2. Der Gast ist verpflichtet, für die Zimmer und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels – diese sind in gesonderten Preislisten und im Übernachtungsangebot aufgeführt – zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die angegebenen Preise schließen die jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss durch den Gesetzgeber geht bzw. erfolgt zu Lasten des Gastes.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht das Hotel die in den Preislisten angegebenen Preise der angebotenen Leistungen, so

kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis daran angepasst – höchstens jedoch um 5% - anheben. Das Hotel ist verpflichtet dem Gast oder dem verantwortlich zeichnenden Dritten unverzüglich die Preiserhöhung schriftlich mitzuteilen.

5. Das Entgelt wird mit Rechnungslegung durch das Hotel, spätestens am Abreisetag des Gastes fällig. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang und in der ausgewiesenen Währung zu zahlen. Nach Ablauf der genannten Frist, kommt der Gast ohne vorherige Mahnung in Verzug. Die Höhe des Verzugschadens bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Soweit eine Gruppenbuchung vorliegt – eine Reservierung wird ab einer Anzahl von 10 Personen als solche vom Hotel bezeichnet – kann das Hotel von den für die Gruppenbuchung verantwortlich zeichnenden Gästen und/oder Dritten gesamtschuldnerisch eine Anzahl von maximal 25% des vereinbarten Preises verlangen. Im Falle einer unten, in der Klausel IV., dargestellten rechtzeitigen Stornierung der Zimmer, erstattet das Hotel eine etwaig bereits vom Gast und/oder einem Dritten erbrachte Anzahlung unverzüglich.
7. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast von 14:00 Uhr am Anreisetag bis 11:00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart worden. Soweit der Gast das Zimmer am Abreisetag nicht rechtzeitig räumt, hat er bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises zu zahlen; ab 18:00 Uhr 100% der Logiskosten. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel ein geringer oder gar kein Schaden entstanden ist.
8. Der Gast bzw. der verantwortlich zeichnende Dritte kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Gastes (Stornierung)

Reservierungen können bis 2 Tage vor dem vereinbarten Anreisetag kostenfrei um- oder abbestellt werden. Danach muss der Gast bei nicht in Anspruchnahme der reservierten Zimmer 80% der Logiskosten tragen. Diese Stornierungsvereinbarung gilt nicht im Falle einer Gruppenbuchung (siehe oben in der Klausel III.Nr.6). Eine solche kann nur bis 3 Wochen vor Anreise kostenfrei storniert werden. Danach werden bis zwei Tage vor dem vereinbarten Anreisetag 50% der Logiskosten vom Hotel in Rechnung gestellt. Im Falle einer kurzfristigen Stornierung – ab zwei Tage vor dem vereinbarten Anreisetag – werden 80% der Logiskosten vom Hotel in Rechnung gestellt.

Das Hotel bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit noch anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur Anderweitigen Vergabe, hat der Gast und/oder der verantwortlich zeichnende Dritte für die Dauer des Vertrages, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung, den errechneten Betrag zu zahlen, es sei denn er weist nach, dass dem Hotel ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes und/oder verantwortlich zeichnenden Dritten vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Gast und/oder verantwortlich zeichnende Dritte auf Rückfrage des Hotels diesem gegenüber nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder gemäß der Klausel III.Nr.6 verlangte Anzahlung auch nach einer vom Hotel gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn insbesondere:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht wurden,
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaft- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist,
 - ein Verstoß gegen die oben genannte Klausel I:Nr.3 vorliegt.
4. Bei einem berechtigten Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Gastes und/oder verantwortlich zeichnenden Dritten auf Schadensersatz.

VI. Haftung des Gastes, Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen des Hotels wegen des Verlustes des Hotelzimmerschlüssels

1. Der Gast haftet gegenüber dem Hotel für die von ihm verursachten Schäden. Selbst verursachte Schäden an Zimmern, den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen Räumlichkeiten des Hotels müssen vom Gast unverzüglich gegenüber dem Hotel angezeigt werden. Auch sonst festgestellte Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind bitte ebenfalls unverzüglich dem Hotel zur Kenntnis zu bringen.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung des an den Gast ausgehängten Schlüssel wird diesem eine Pauschale von 50,00 € in Rechnung gestellt. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet für die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; soweit eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich oder von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, auch für eine mittlere oder leichte fahrlässige Pflichtverletzung.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungshöchstgrenze beträgt hierbei bis zum hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens aber 3.500,00 € sowie für Geld und Wertgegenstände bis 800,00 €. Ein Hotelsafe steht dem Gast nicht zur Verfügung. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung dem Hotel Anzeige macht (§703 BGB).

VIII. Sonstiges

1. Weckaufträge werden vom Hotel mit Sorgfalt ausgeführt. Es gilt die in der Klausel VII.Nr.1 aufgeführte Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Gast werden sorgfältig behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – die Nachsendung gegen Entgelt. Es gilt ebenfalls die in der Klausel VII.Nr.1 aufgeführten Haftungsbeschränkung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist Berlin.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels, sofern der Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Abs.1 ZBO erfüllt.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 01.01.2006